

# **Kurbeitragssatzung**

vom 24.01.2014

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Falkenstein folgende

## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten ( § 6 ) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Falkenstein zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Anreise- und der Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  - für Erwachsene (ab 18 Jahren) 1,00 Euro
  - für Jugendliche (von 12 bis unter 18 Jahren) 0,50 Euro
- (3) Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Ebenso kurbeitragsfrei sind Schwerbehinderte mit einer durch Ausweis nachgewiesenen Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt Falkenstein erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen ( § 4 ) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Markt Falkenstein haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig.
- (2) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 30.11.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.07.2012, außer Kraft.

Falkenstein, 24.01.2014  
Markt Falkenstein

  
Dengler  
1. Bürgermeister

